

Übersicht

über die vom Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 06.02.2014 gefassten Beschlüsse:

Öffentliche Sitzung

TO.- Punkt	Beratungsgegenstand	Ergebnis (Kurzfassung)	Beschl.- Nr.
1.	Anerkennung und Erweiterung der Tagesordnung	Die TO wurde anerkannt.	1/14
2.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 10.12.2013	Die Niederschrift wurde anerkannt.	2/14
3.	Wahl eines Mitunterzeichners/Mitunterzeichnerin der Niederschrift	Frau Margret Werner wurde zur Mitunterzeichnung gewählt.	3/14
4.	Bestellung eines Jahresabschlussprüfers für 2013	Der Verwaltungsrat beschloss gem. Vorlage.	4/14
5.	Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 05.05.2011 (Wasserschutzgebiet Braschoß)	Der Verwaltungsrat beschloss gem. Vorlage.	5/14
6.	Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (übriges Stadtgebiet)	Der Verwaltungsrat beschloss gem. Vorlage.	6/14
7.	Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012	Der Verwaltungsrat beschloss gem. Vorlage.	7/14
8.	Kulturkonzept Siegburg 2013 - 2020		
8.1.	Kulturkonzept Siegburg 2013 - 2020	Der Verwaltungsrat beschloss gem. Vorlage.	8/14
9.	Bekanntgaben	keine	
10.	Nachträge	keine	
11.	Verschiedenes		
12.	Einwohnerfragestunde		

Niederschrift

über die vom Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 06.02.2014 gefassten Beschlüsse:

Beginn:	18:00 Uhr
Ende:	18:22 Uhr
Ort der Sitzung:	Großer Sitzungssaal

Anwesend waren:

Vorsitz

Herr Franz Huhn

Herr Jürgen Becker
Frau Anna Diegeler-Mai
Frau Dr. Susanne Haase-Mühlbauer
Herr Martin Rosorius
Herr Eckhard Schwill
Herr Thomas Dahmann
Frau Maria-Franziska Burgemeister
Herr Lothar Stauch
Herr Charly Halft
Frau Margret Werner

Von der Verwaltung

Herr André Kuchheuser
Herr Andreas Mast
Frau Karina Kulbach
Herr Ingo Nebel

Zusätzlich zur Tagesordnung wurden als Nachträge behandelt:

Sonstiges: (z.B. Sitzungsunterbrechung)

Die Tagesordnung wurde durch eine Ergänzungsvorlage zu TOP 8 im öffentlichen Teil der Sitzung erweitert.

**Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR
am 06.02.2014**

Der Verwaltungsratsvorsitzende eröffnete die 16.Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR und stellte fest, dass der Verwaltungsrat ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig sei.

Öffentliche Sitzung

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Dienststelle
1.	Anerkennung und Erweiterung der Tagesordnung	

Die Tagesordnung wurde um eine Ergänzungsvorlage zu TOP 8 Kulturkonzept Siegburg 2013-2020 erweitert.

Die so erweiterte Tagesordnung wurde einstimmig anerkannt.

AE: **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0

2.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 10.12.2013	
----	--	--

Der Verwaltungsrat erkannte die Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates vom 10.12.2013 an.

AE: **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0

3.	Wahl eines Mitunterzeichners/Mitunterzeichnerin der Niederschrift	AöR
----	--	------------

Frau Margret Werner wurde für die FDP-Fraktion zur Mitunterzeichnung der Niederschrift vorgeschlagen und gewählt.

**Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR
am 06.02.2014**

AE: **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0

4.	Bestellung eines Jahresabschlussprüfers für 2013	AöR
-----------	---	------------

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestellt die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Adenauerallee 45-49 in 53332 Bornheim als Abschlussprüfer des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 01.01. bis 31.12.2013.

AE: **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0

5.	Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 05.05.2011 (Wasserschutzgebiet Braschoß)	
-----------	--	--

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschließt auf Empfehlung des Betriebsbeirates und vorbehaltlich der Weisung des Rates der Stadt Siegburg die folgende 1. Nachtragssatzung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 05.05.2011 zu erlassen.

1. Nachtragssatzung.....

zur Satzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 05.05.2011:

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 848), der §§ 54 - 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3154), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 133) sowie der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser- SüwVO Abw vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 601) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010 hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 06.02.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 05.05.2011 beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 05.05.2011 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg 22.01.2014

AE: **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0

6.	Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (übriges Stadtgebiet)	
-----------	---	--

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschließt auf Empfehlung des Betriebsbeirates und vorbehaltlich der Weisung des Rates der Stadt Siegburg die folgende 1. Nachtragssatzung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 30.11.2011 zu erlassen.

1. Nachtragssatzung.....

zur Satzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR zur Abänderung der Fristen bei der

**Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR
am 06.02.2014**

Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 30.11.2011:

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 848), der §§ 54 - 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3154), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 133) sowie der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser- SüwVO Abw vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 601) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010 hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 06.02.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 30.11.2011 beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 30.11.2011 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg 22.01.2014

AE: **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0

7.	Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012	
----	--	--

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschließt auf Empfehlung des Betriebsbeirates und vorbehaltlich der Weisung des Rates der Stadt Siegburg die folgende 1. Nachtragssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grund-

stücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012.

2. Nachtragssatzung.....

zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012:

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 848), der §§ 54 - 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3154), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 133) sowie der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser- SÜwVO Abw vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 601) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010 hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 06.02.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 beschlossen:

§ 1

§ 15 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legen die Stadtbetriebe Siegburg AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadtbetriebe Siegburg AöR Satzungen nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2

SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen sind den Stadtbetrieben Siegburg AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 2

§ 21 Abs. 1 Nr. 11 erhält folgenden Wortlaut:

„die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadtbetriebe Siegburg AöR entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.“

§ 3

Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg 22.01.2014

AE: **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0

8.	Kulturkonzept Siegburg 2013 - 2020	
8.1.	Kulturkonzept Siegburg 2013 – 2020-Ergänzung	

Der Verwaltungsrat beschließt, das Kulturkonzept Siegburg 2013 - 2020 Stand: Oktober 2013 mit den im Kulturbeirat am 03.02.2014 beschlossenen Änderungen / Ergänzungen, gem. der vorgelegten Ergänzungsvorlage (TOP 8.1), umzusetzen

AE: **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0

9.	Bekanntgaben	
-----------	---------------------	--

keine

10.	Nachträge	
------------	------------------	--

keine

11.	Verschiedenes	
------------	----------------------	--

Die von Herrn Halft, Bündnis90/Die Grünen, aufgeworfenen Fragen betreffend einer Neueinstellung bei der Stadtbetriebe Siegburg AöR wurden umfassend im nichtöffentlichen Teil der Sitzung durch Herrn Kuchheuser beantwortet.

12.	Einwohnerfragestunde	
------------	-----------------------------	--

Es gab keine Wortmeldungen.

Ende der öffentlichen Sitzung.
Presse und Zuhörer verließen den Sitzungssaal.